

Vorschlag COM(2022) 495 vom 28. September 2022 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Haftung für fehlerhafte Produkte**.

PRODUKTHAFTUNG

cepAnalyse Nr. 2/2023

LANGFASSUNG

A.	WESENTLICHE INHALTE DES EU-VORHABENS	2
1	Hintergrund und Ziele	2
2	Abgrenzung zwischen „Produkthaftung“ und „Gewährleistung“, „Garantie“ und „Produzentenhaftung“	2
3	Voraussetzungen: Wann entsteht ein Schadensersatzanspruch?	2
4	Haftungsträger: Wer haftet?	3
5	Ausnahmen: Wann entfällt die Haftung?	4
6	Sonstiges: Verfahren und Verjährung	4
7	Wesentliche Neuerungen zur bisherigen Rechtslage	5
B.	JURISTISCHER UND POLITISCHER KONTEXT	6
1	Stand der Gesetzgebung	6
2	Politische Einflussmöglichkeiten	6
3	Formalien	6
C.	BEWERTUNG	6
1	Ökonomische Folgenabschätzung	6
2	Juristische Bewertung	10
2.1	Kompetenz und Subsidiarität	10
2.2	Verhältnismäßigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten	10
2.3	Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht	11
D.	FAZIT	13

A. Wesentliche Inhalte des EU-Vorhabens

1 Hintergrund und Ziele

- ▶ Die Produkthaftung ist bisher in der Produkthaftungsrichtlinie [RL 85/374/EWG](#) geregelt. Sie sieht vor, dass natürliche Personen (im Folgenden: „Personen“) einen Anspruch auf Schadensersatz erhalten, wenn sie aufgrund eines fehlerhaften Produkts einen Körper- oder Sachschaden erlitten haben (S. 1).
- ▶ Die Kommission will die Produkthaftungsrichtlinie aus dem Jahr 1985 überarbeiten, da sie Anpassungsbedarf sieht bei (S. 1, 2)
 - geltenden Definitionen, z.B. der Frage, ob Software ein Produkt ist,
 - der Beweislast, die Personen trifft, wenn sie einen Schadensersatzanspruch durchsetzen wollen, v.a. bei komplexen Fällen und Produkten wie
 - Arzneimitteln,
 - „intelligenten Produkten“ – etwa einem Smart-Home-System – oder
 - von Künstlicher Intelligenz (KI) gestützten Produkten, und
 - bei der Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, etwa
 - durch den derzeit bestehenden Schwellenwert von 500 Euro, unterhalb dessen Ansprüche nicht geltend gemacht werden können, oder
 - beim Kauf von Produkten direkt vom Hersteller außerhalb der EU.
- ▶ Diesen Mängeln will die Kommission abhelfen, indem sie u.a. neu definiert,
 - unter welchen Voraussetzungen ein produkthaftungsrechtlicher Schadensersatzanspruch entsteht,
 - wer produkthaftungsrechtlich haftet,
 - wann die Haftung entfällt und
 - wie der Schadensersatzanspruch durchzusetzen ist.
- ▶ Das Produkthaftungsrecht soll in den Mitgliedstaaten weitgehend einheitlich sein. Deshalb dürfen – insoweit nichts anderes bestimmt ist – Mitgliedstaaten keine abweichenden nationalen Rechtsvorschriften einführen oder beibehalten, auch nicht, wenn diese für Geschädigte günstiger sind [Art. 3].

2 Abgrenzung zwischen „Produkthaftung“ und „Gewährleistung“, „Garantie“ und „Produzentenhaftung“

- ▶ Anders als Gewährleistung und Garantie umfasst die Produkthaftung Schäden, die nicht am Kaufgegenstand, sondern an anderen Gegenständen oder an Menschen entstehen.
- ▶ „Gewährleistung“ bedeutet, dass eine Vertragspartei – normalerweise der Verkäufer – sicherstellen muss, dass ihre Leistung – z.B. ein verkauftes Auto – dem Vertrag entspricht. Tut sie das nicht, kann die andere Vertragspartei u.a. eine Nachbesserung der Leistung verlangen – z.B. die Reparatur eines nicht funktionierenden Scheibenwischers – oder den Kaufpreis mindern. Die entsprechenden Vorschriften sind in der Warenkaufrichtlinie [\[RL \(EU\) 2019/771\]](#) festgelegt. Im Unterschied zur Produkthaftung
 - steht Gewährleistung nur dem Vertragspartner zu;
 - richten sich Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer, Produkthaftung hingegen grundsätzlich gegen den Hersteller.
- ▶ Die „Garantie“ wiederum ist eine freiwillige Leistung des Herstellers oder des Verkäufers – z.B. in Form einer Haltbarkeitsgarantie oder Preisgarantie. Diese muss nicht das gesamte Produkt umfassen, sondern kann sich auch auf ausgewählte Teile beschränken.
- ▶ Ein Schadensersatzanspruch gegen den Hersteller eines Produktes lässt sich neben der Produkthaftung auch auf gewöhnliches Schadensersatzrecht stützen („Produzentenhaftung“). Die Produzentenhaftung erfordert ein Verschulden des Herstellers. Die Produkthaftung ist hingegen unabhängig vom Verschulden des Herstellers oder anderen Haftenden („Gefährdungshaftung“); siehe hierzu auch Abschnitt A.4.

3 Voraussetzungen: Wann entsteht ein Schadensersatzanspruch?

- ▶ Ein Schadensersatzanspruch gemäß Kommissionsvorschlag entsteht, wenn [Art. 5; Art. 9 (1)]
 - ein Produkt fehlerhaft ist,
 - einer Person ein Schaden entstanden ist und
 - das fehlerhafte Produkt den Schaden verursacht hat.
- ▶ Ein Produkt ist eine „bewegliche Sache“ wie ein Handy, ein Tisch und ein Arzneimittel. Als Produkt gelten darüber hinaus [Art. 4 (1)]

- Elektrizität,
- Software – ausgenommen Quellcodes sowie freie und quelloffene Software [Erwägungsgrund 13] – und
- digitale Bauunterlagen – d.h. Dateien, die die notwendigen Informationen zur automatischen Steuerung von 3D-Druckern oder anderen Maschinen enthalten, um damit Gegenstände herzustellen [Erwägungsgrund 14].
- ▶ „Fehlerhaft“ ist ein Produkt, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die die „breite Öffentlichkeit“ unter Berücksichtigung aller Umstände erwarten darf. Zu diesen Umständen zählen insbesondere [Art. 6 (1)]
 - die Aufmachung des Produkts einschließlich der Anweisungen für Installation, Verwendung und Wartung,
 - die Auswirkung, die eine etwaige Fähigkeit, nach Einsatzbeginn weiter zu lernen, auf das Produkt hat, etwa aufgrund von Entwicklungen bei IoT („Internet der Dinge“)-Produkten,
 - die vernünftigerweise vorhersehbare Nutzung und etwaige missbräuchliche Nutzung, und
 - die Sicherheitsanforderungen des Produkts, einschließlich Cybersicherheitsanforderungen.
- ▶ Ein Schaden ist ein nicht ganz unerheblicher („wesentlicher“) Verlust, der sich ergibt aus [Art. 4 (6)]
 - dem Tod oder einer Körperverletzung, einschließlich Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit,
 - dem Verlust oder der Verfälschung von Daten, die nicht ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt werden, und
 - der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Vermögensgegenständen außer
 - dem fehlerhaften Produkt selbst,
 - Vermögensgegenständen, die ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt werden, und
 - Produkten, die durch eine fehlerhafte Komponente beschädigt wurden – d.h. durch einen materiellen oder immateriellen Gegenstand oder einen digitalen Dienst, der so in das Produkt integriert ist, dass das Produkt ohne ihn zumindest eine seiner Funktionen nicht ausführen könnte, z.B. die kontinuierliche Bereitstellung von Verkehrsdaten in einem Navigationssystem [Erwägungsgrund 15, Art. 4 (3), (4)].
- ▶ Die Kommission will den bislang geltenden Selbstbehalt (500 Euro) und die Haftungsobergrenze (nicht weniger als 70 Millionen Euro, im deutschen Recht maximal 85 Millionen Euro für Personenschäden) streichen.
- ▶ Der Anspruch kann geltend gemacht werden [Art. 5 (2)]
 - vom Geschädigten sowie
 - von natürlichen oder juristischen Personen,
 - auf die der Anspruch des Geschädigten übergegangen ist, oder
 - die im Einklang mit EU-Recht oder nationalem Recht im Namen einer oder mehrerer Geschädigter handeln, z.B. in Form von Sammelklagen.

4 Haftungsträger: Wer haftet?

- ▶ Grundsätzlich haftet der Hersteller eines Produkts. Hersteller eines Produkts kann auch der Hersteller einer Komponente des Produkts sein. Darüber hinaus können auch andere Akteure haften, bspw. Einführer („Importeure“) und Händler. Ziel der Kommission ist es, dass es in jedem Fall einen Haftungsträger in der EU gibt.
- ▶ Der Hersteller des Produkts haftet [Art. 7 (1)]. „Hersteller des Produkts“ sind
 - natürliche oder juristische Personen, die ein Produkt [Art. 4 (11)]
 - entwickeln, herstellen oder produzieren,
 - entwickeln oder herstellen lassen, oder
 - unter ihrem Namen oder ihrer eigenen Marke vermarkten („Quasi-Hersteller“);
 - Hersteller einer fehlerhaften Komponente des Produkts, wenn die Fehlerhaftigkeit der Komponente die Fehlerhaftigkeit des Produkts verursacht hat [Art. 7 (1)]; und
 - natürliche oder juristische Personen, die ein bereits in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Produkt in einer Art und Weise verändern, die nach dem einschlägigen Produktsicherheitsrecht – z.B. der Allgemeinen Produktsicherheitsverordnung [siehe auch [Trilogieeinigung](#) vom 29. November 2022 zum Kommissionsvorschlag [COM\(2021\) 346](#)] – als wesentlich gilt und außerhalb der Kontrolle des ursprünglichen Herstellers erfolgt [Art. 7 (4)].
- ▶ Der in der EU niedergelassene Importeur des Produkts und der Bevollmächtigte des Herstellers in der EU haften, wenn der Hersteller nicht in der EU niedergelassen ist [Art. 7 (2); Art. 4 (12), (13)].
- ▶ Der Fulfilment-Dienstleister haftet, wenn weder Hersteller noch Importeur noch Bevollmächtigter in der EU niedergelassen sind [Art. 7 (3)]. Fulfilment-Dienstleister ist ein Dienstleister, der – ausgenommen Post- und Paketzustelldienste sowie Frachtverkehrsdienstleistungen – mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet [Art. 4 (14)]:
 - Lagerhaltung,

- Verpackung,
- Adressierung, oder
- Versand eines Produktes.
- ▶ Der Händler des Produkts haftet, wenn
 - keiner der genannten Akteure in der EU ermittelt werden kann und
 - der Händler entgegen der Aufforderung durch den Kläger diesem nicht binnen einem Monat mitteilt, wer ihm das Produkt geliefert hat [Art. 7 (5)].
- ▶ Der Anbieter einer Online-Plattform, der es Verbrauchern ermöglicht, Fernabsatzverträge mit Unternehmen abzuschließen, haftet, wenn [Art. 7 (6)]
 - der Anbieter das Produkt so präsentiert oder die Transaktion so ermöglicht, dass ein Durchschnittsverbraucher annehmen kann, das Produkt werde von der Online-Plattform oder einem unter dessen Aufsicht oder Kontrolle arbeitenden Unternehmer bereitgestellt [Erwägungsgrund 28],
 - kein Hersteller, Importeur, Bevollmächtigter oder Händler in der EU ermittelt werden kann,
 - der Anbieter der Online-Plattform entgegen der Aufforderung durch den Kläger diesem nicht binnen einem Monat mitteilt, wer ihm das Produkt geliefert hat und
 - der Anbieter nicht selbst Hersteller, Importeur oder Händler ist. Wenn z.B. der Anbieter einer Online-Plattform gleichzeitig auch Hersteller ist, die Voraussetzungen für die Haftung als Hersteller aber nicht erfüllt sind, z.B. weil ein Haftungsbefreiungsgrund vorliegt, kann der Kläger seinen Schadensersatzanspruch nicht auf die Haftung des Anbieters einer Online-Plattform stützen.

5 Ausnahmen: Wann entfällt die Haftung?

- ▶ Auch wenn alle Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind, entfällt der Schadensersatzanspruch, wenn der Haftungsträger beweist, dass ein Haftungsbefreiungsgrund vorliegt [Art. 10 (1)].
- ▶ Ein Haftungsbefreiungsgrund liegt u.a. vor, wenn
 - der Hersteller zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme des Produkts dessen Fehlerhaftigkeit objektiv nicht entdecken konnte [Art. 10 (1) (e)], oder
 - die Fehlerhaftigkeit zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens, der Inbetriebnahme oder – bei einem Händler – der Bereitstellung auf dem Markt wahrscheinlich noch nicht bestanden hat oder erst danach entstanden ist („Werktorprinzip“) [Art. 10 (1) (c)].
 - Diese Ausnahme gilt insbesondere nicht, wenn die Fehlerhaftigkeit auf Software – einschließlich Updates oder Upgrades – oder das Fehlen von Software-Updates oder Upgrades, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich sind, zurückzuführen ist und die Software bzw. die Updates und Upgrades der Kontrolle des Herstellers unterliegen [Art. 10 (2)].

6 Sonstiges: Verfahren und Verjährung

- ▶ Grundsätzlich muss der Kläger beweisen, dass [Art. 9 (1)]
 - das Produkt fehlerhaft war,
 - ihm ein Schaden entstanden ist und
 - die Fehlerhaftigkeit des Produkts den Schaden verursacht hat („Kausalität“).
- ▶ Gerichte können auf Antrag des Klägers anordnen, dass ein Beklagter (z.B. ein Hersteller) die in seiner Verfügungsgewalt befindlichen relevanten Beweismittel offenlegen muss („Offenlegungspflicht“), wenn der Kläger (z.B. ein Verbraucher) Tatsachen und Belege vorgelegt hat, die die Plausibilität seines Schadensersatzanspruchs ausreichend stützen [Art. 8 (1)]. Gerichte müssen dabei
 - die Offenlegung auf das erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränken [Art. 8 (2)] und
 - die berechtigten Interessen aller Beteiligten berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen, z.B. indem sie den Zugang zu Gerichtsverhandlungen auf eine bestimmte Personenzahl begrenzen oder Zugang nur zu teilweise geschwärzten Dokumenten ermöglichen [Art. 8 (1), Erwägungsgrund 32].
- ▶ Die Fehlerhaftigkeit des Produkts wird vermutet, wenn [Art. 9 (2)]
 - der Beklagte seiner Offenlegungspflicht nicht nachgekommen ist,
 - der Kläger nachweist, dass
 - das Produkt „verbindliche Sicherheitsanforderungen“ nicht erfüllt, die einen Schaden vermeiden sollen, wie den Schaden, der eingetreten ist, oder
 - der Schaden durch eine offensichtliche Funktionsstörung des Produkts bei normaler Verwendung oder unter normalen Umständen verursacht wurde.
- ▶ Die Kausalität der Fehlerhaftigkeit des Produkts für den Schaden wird vermutet, wenn [Art. 9 (3)]

- das Produkt fehlerhaft ist und
- der Fehler typischerweise zu Schäden wie dem entstandenen führt.
- ▶ Die Fehlerhaftigkeit des Produkts, die Kausalität der Fehlerhaftigkeit für den Schaden oder beides werden vermutet, wenn [Art. 9 (4)]
 - es für den Kläger „aufgrund der technischen oder wissenschaftlichen Komplexität übermäßig schwierig ist“, die Fehlerhaftigkeit, die Kausalität oder beides nachzuweisen und
 - der Kläger nachgewiesen hat, dass
 - das Produkt zum Schaden beigetragen hat und
 - das Produkt wahrscheinlich fehlerhaft war und/oder seine Fehlerhaftigkeit den Schaden wahrscheinlich verursacht hat.
- ▶ Die Vermutungen sind widerlegbar [Art. 9 (5)].
- ▶ Ein Schadensersatzanspruch verjährt [Art. 14, Erwägungsgrund 43]
 - binnen drei Jahren ab Kenntnis oder Kennen-Müssen von Schaden, Fehlerhaftigkeit und Identität des Haftungsträgers;
 - binnen zehn Jahren ab Inverkehrbringen, Inbetriebnehmen oder wesentlicher Veränderung des Produkts;
 - binnen 15 Jahren ab Inverkehrbringen, Inbetriebnehmen oder wesentlicher Veränderung des Produkts, wenn der Geschädigte aufgrund der Latenzzeit einer Körperverletzung – d.h. die Zeitverzögerung, bis eine Körperverletzung bspw. durch fehlerhafte Arzneimittel oder Chemikalien wahrgenommen wird – den Anspruch nicht binnen zehn Jahren geltend machen konnte.

7 Wesentliche Neuerungen zur bisherigen Rechtslage

- ▶ Neu ist, dass Software und digitale Bauunterlagen explizit als Produkt definiert sind.
- ▶ Neu ist, dass der Selbstbehalt von 500 Euro und die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, eine Haftungsobergrenze vorzusehen, entfallen.
- ▶ Neu ist, dass ein Schaden als „wesentlicher Verlust“ definiert ist, der sich aus einem der im Kommissionsvorschlag genannten Gründe – Tod, Körperverletzung, Beeinträchtigung oder Zerstörung von Vermögensgegenständen, Verlust oder Verfälschung von Daten – ergibt.
- ▶ Neu ist, dass der Begriff „Körperverletzung“ explizit auch Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit umfasst.
- ▶ Neu ist, dass der Verlust oder die Verfälschung von Daten, die nicht ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt werden, als Schaden definiert ist.
- ▶ Neu ist die ausdrückliche Feststellung, dass ein Schaden sich auch daraus ergeben kann, dass ein Produkt durch eine fehlerhafte Komponente dieses Produkts beschädigt wurde.
- ▶ Neu ist, dass bei der Beurteilung, ob ein Produkt fehlerhaft ist, u.a. die Auswirkung, die eine etwaige Fähigkeit, nach Einsatzbeginn weiter zu lernen, auf das Produkt – z.B. ein IoT-Produkt – hat, sowie dass die Sicherheitsanforderungen des Produkts, einschließlich Cybersicherheitsanforderungen, als Kriterien genannt sind.
- ▶ Neu ist, dass der Kommissionsvorschlag explizit festhält, dass als Hersteller gilt, wer ein Produkt wesentlich verändert.
- ▶ Neu ist, dass der Bevollmächtigte des Herstellers, Fulfilment-Dienstleister und Anbieter von Online-Plattformen Haftungsträger sein können.
- ▶ Neu ist, dass als Importeur nur gilt, wer in der EU niedergelassen ist.
- ▶ Neu ist, dass der Händler binnen eines Monats mitteilen muss, von wem er das Produkt erhalten hat, um nicht selbst zu haften. Bisher muss er dies „innerhalb angemessener Zeit“ tun.
- ▶ Neu ist, dass die Haftung u.a. entfällt, wenn der Hersteller zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme des Produkts dessen Fehlerhaftigkeit objektiv nicht entdecken konnte. Bisher haben die Mitgliedstaaten ein Wahlrecht, ob dies die Haftung ausschließt oder nicht.
- ▶ Neu ist, dass die Haftung nicht entfällt, wenn die Fehlerhaftigkeit erst nach Inverkehrbringen des Produkts entstanden ist und die Fehlerhaftigkeit auf Software oder das Fehlen von Software-Updates und/oder -Upgrades zurückzuführen ist und die Software bzw. Updates und Upgrades der Kontrolle des Herstellers unterliegen.
- ▶ Neu sind die Regelungen zur Beweiserleichterung sowie zur Offenlegung von Beweismitteln.
- ▶ Neu ist die verlängerte Verjährungsfrist, wenn ein Schadensersatzanspruch wegen Körperverletzung aufgrund der Latenzzeit nicht binnen 10 Jahren geltend gemacht werden konnte.

B. Juristischer und politischer Kontext

1 Stand der Gesetzgebung

28.09.2022	Annahme durch Kommission
24.01.2023	Stellungnahme Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
Offen	Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

2 Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen:	GD Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Recht: Berichterstatter: Pascal Arimont (EVP-Fraktion, BE) Binnenmarkt: Berichterstatter: Vlad Botoș (Renew-Fraktion, RO)
Bundesministerien:	Justiz (federführend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Recht (federführend), Wirtschaft, Europa, Verbraucherschutz
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der EU-Bevölkerung ausmachen)

3 Formalien

Kompetenznorm:	Art. 114 AEUV (Binnenmarkt)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

C. Bewertung

1 Ökonomische Folgenabschätzung

Vorab: Die Produkthaftung im Allgemeinen

Die Produkthaftung, wie sie in der EU bereits seit 1985 existiert, stellt sicher, dass die Schäden durch ein fehlerhaftes Produkt vom Hersteller getragen werden. Die Produkthaftung erhöht so den Anreiz für Hersteller, sichere Produkte auf den Markt zu bringen. Eine erhöhte Produktsicherheit spiegelt sich in einem höheren Preis wider. Gleiches gilt für eine verbesserte Rechtsstellung einer geschädigten Person.¹

Die Produkthaftung kann unerwünschte Nebenwirkungen haben, wenn gesellschaftlich gewünschte innovative Produkte nicht angeboten werden bzw. vom Markt verschwinden, da das Haftungsrisiko für die Hersteller zu groß ist. Dies kann für Impfstoffe gelten.² In solchen Fällen muss der Staat dem Hersteller das Haftungsrisiko zumindest teilweise abnehmen. Im Gegensatz zu unbeabsichtigten, negativen Wirkungen der Haftung entfaltet die Produkthaftung aber gerade dann ihre vorgesehene Wirkung, wenn gefährliche Produkte vom Markt verschwinden bzw. Produkte sicherer gemacht werden.

Die Wirkung der Produkthaftung mit Blick auf Innovation ist umstritten. Einerseits wird argumentiert, dass die Produkthaftung Anreize zur Innovation senken könnte,³ weil neue Produkte sicher sein müssen, was Innovation verteuert. Andererseits gibt es Hinweise darauf, dass die Produkthaftung Anreize entfaltet, in die Produktsicherheit zu investieren, was Sicherheitsinnovationen ermöglicht. Die empirische Evidenz deutet darauf

¹ Schäfer, H.-B. / Ott, C. (2021), Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 6. Aufl., S. 402.

² Ebd., S. 416 f.

³ Faure, M. G. (2016), Economic Analysis of Product Liability, in: Machnikowski, P. (Hrsg.), European Product Liability. An Analysis of the State of the Art in the Era of New Technologies, S. 650.

hin, dass Unternehmen aufgrund der Produkthaftung ihre Forschungs- und Entwicklungsausgaben erhöhen.⁴ Insofern kann die Produkthaftung grundsätzlich einen Beitrag dazu leisten, dass sichere Produkte angeboten werden.⁵

Im Folgenden werden die im Kommissionsvorschlag konkret vorgesehenen Änderungen einzeln bewertet:

Der Schadensbegriff

Als die derzeit geltende Produkthaftungsrichtlinie verabschiedet wurde, konnten viele der heute akuten Fragen und Herausforderungen – von der digitalen Ökonomie über die Notwendigkeit, Produkte grundsätzlich länger zu nutzen, um Ressourcen wie seltene Erden zu sparen, bis hin zum Schutz der psychischen Gesundheit – nicht betrachtet werden. Eine Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie war daher notwendig. Dass „wesentliche Verluste“⁶ nun auch medizinisch anerkannte Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit umfassen sollen, ist darauf zurückzuführen, dass die Kommission der psychischen Gesundheit insgesamt eine wichtigere Rolle beimessen will.⁷ Dies ist nicht nur für die Betroffenen ein richtiger Schritt, sondern auch aus volkswirtschaftlicher Sicht, denn die Kosten psychischer Erkrankungen werden auf mehr als vier Prozent am Bruttoinlandsbruttoprodukt aller Mitgliedstaaten (EU28) geschätzt.⁸ Es ist angemessen, den Begriff des Schadens in dieser Hinsicht zu erweitern, denn einige Produkte könnten sich negativ auf die psychische Gesundheit von Personen auswirken. Durch die Erweiterung des Schadensbegriff erhalten Hersteller jedenfalls den Anreiz, ihre Produkte auf mögliche Auswirkungen auf die psychische Gesundheit zu untersuchen und dahingehend sicherer zu gestalten.

Des Weiteren beinhaltet der Vorschlag, dass ein Schaden nun auch den Verlust und die Verfälschung von Daten beinhalten soll, welche nicht ausschließlich für berufliche Zwecke verwendet werden. Auch hier ist es angemessen, dass die Kommission den Schadensbegriff um diese Dimension erweitert, da Daten in einer digitalisierten Welt – auch im Privatleben – eine immer wichtigere Rolle spielen. Ein konkretes Beispiel dafür ist, wenn eine natürliche Person trotz sachgerechter Entfernung eines USB-Sticks einen Verlust der darauf gespeicherten Daten erleidet, weil jener fehlerhaft ist. In diesem Fall würde der Hersteller des USB-Sticks haften. Insgesamt wird sich bei einem Verlust und einer Verfälschung der Daten die Frage stellen, welchen monetären Wert man den Daten beimisst. Dies ist alles andere als trivial und es bedarf weitergehender Konkretisierung durch den Gesetzgeber.

Software als Produkt und Einschränkung des Werktorprinzips

Nach über 37 Jahren ist es ferner geboten, die Produkthaftung an veränderte Rahmenbedingungen wie die digitale Ökonomie anzupassen. Software ist bislang nicht einhellig als Produkt i.S.d. Produkthaftungsrichtlinie anerkannt.⁹ Die Unsicherheit, ob es sich um ein Produkt oder eine Dienstleistung handelt, wird nun entfallen. Der Kommissionsvorschlag trägt hier insofern zur Rechtssicherheit bei.

Zudem ist grundsätzlich sinnvoll, dass der Kommissionsvorschlag das sog. Werktorprinzip einschränkt. Denn im digitalen Zeitalter unterliegen viele Produkte, wie die Software von Handys, auch nach Inverkehrbringen der Kontrolle des Herstellers. Neue Sicherheitslücken können sich ergeben, worauf der Hersteller mit entsprechenden Updates und Upgrades reagieren muss, um auf sich stetig verändernde Cybersicherheitsrisiken reagieren zu können.

⁴ Ebd., S. 650 f.

⁵ Neben der allgemeinen Produkthaftung gibt es weitere Vorschriften, die zu einer verbesserten Produktsicherheit führen. Darunter fallen unter anderem die Vorschläge zur Maschinenverordnung [[COM \(2021\) 202](#)] und zur Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit [[COM\(2021\) 346](#)], das verabschiedete Gesetz über digitale Dienste [[VO \(EU\) 2022/2065](#), [cepAnalyse Nr. 22/2021](#); [cepAnalyse Nr. 23/2021](#) und [cepAnalyse Nr. 24/2021](#)] oder auch Rechtsvorschriften im Bereich der Cybersicherheit [[VO \(EU\) 2019/881](#)] und das Cyberresilienzgesetz [[COM\(2022\) 454](#); [cepAnalyse Nr. 1/2023](#)]. Siehe dazu auch Europäische Kommission (2022a), Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte, S. 4 f.

⁶ In der englischen Fassung wird der präzisere Begriff „material losses“ verwendet, der zum Ausdruck bringt, dass alle Verluste in monetären Einheiten erfasst werden. Zudem darf es sich bei den Verlusten nicht um Kleinigkeiten wie kurzzeitige Ärgernisse etc. handeln.

⁷ So plant die Kommission laut ihrem Arbeitsprogramm für 2023, einen umfassenden Ansatz für die psychische Gesundheit vorzulegen. Siehe dazu Europäische Kommission (2022b), Arbeitsprogramm der Kommission für 2023. Eine entschlossen und geeint vorgehende Union, S. 13.

⁸ OECD (2018), Hohe Kosten durch psychische Erkrankungen in Europa. <https://www.oecd.org/berlin/presse/hohe-kosten-durch-psychische-erkrankungen-in-europa-22112018.htm>, (03.02.2023).

⁹ Europäische Kommission (2022c), Impact Assessment Report, S. 14.

Software wird zudem immer auch Programmfehler enthalten können. Sollte von ihnen die Gefahr eines Schadens ausgehen, können Nutzer zurecht erwarten, dass sie behoben werden.¹⁰ Hersteller können auch für gezielte Cyberangriffe im Sinne der Produkthaftung zur Verantwortung gezogen werden, wenn die breite Öffentlichkeit berechtigt erwarten kann, dass das Produkt einem solchen Angriff standhält. Ist ein solcher Cyberangriff jedoch – trotz bester Vorkehrungen – nicht zu verhindern, greift die Produkthaftung nicht. Die Gerichte werden dies fallabhängig beurteilen müssen, da der vorgeschlagene Gesetzestext („breite Öffentlichkeit“, „Berücksichtigung aller Umstände“) insofern vage bleibt und aufgrund der unterschiedlichen Produkte wohl auch bleiben muss.

Auch wenn die Befürchtung besteht, dass digitale Innovationen durch den Kommissionsvorschlag gehemmt werden könnten, da Innovationen infolge von Haftungsrisiken teurer werden, ist dies nicht grundsätzlich zu erwarten. Bei neuen, innovativen Produkten ist das Haftungsrisiko zwar ausgeprägter. Allerdings dürften Innovationen nicht per se zurückgehen, Preissteigerungen infolge höherer Produktions- und Entwicklungskosten sind jedoch möglich. Es ist zudem sachgerecht, dass Hersteller dann nicht haftbar gemacht werden können, wenn bereitgestellte Updates oder Upgrades nicht installiert werden. Dies entfaltet die angemessenen (ökonomischen) Anreize zur Vorsicht und Sorgfalt – z.B. beim Verbraucher –, wenn auf die entsprechenden Updates oder Upgrades hingewiesen wird.

Neue Haftungsträger

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass ein Bevollmächtigter des Herstellers, ein Fulfilment-Dienstleister oder Betreiber einer Online-Plattform haftbar gemacht werden kann, wenn der Hersteller außerhalb der EU niedergelassen ist. Dies ist sinnvoll, damit die Produkthaftung auch bei Produkten aus Drittstaaten durchgesetzt wird. Dass Betreiber von Online-Plattformen nun auch haftbar gemacht werden können, ist sachgerecht, da dieser Vertriebsweg mit einem Zufluss an unsicheren und fehlerhaften Produkten aus Drittstaaten einhergeht.¹¹ Dass Online-Plattformen für fehlerhafte Produkte haftbar gemacht werden können, dürfte dazu führen, dass sie die Produkte genauer auf deren Sicherheit prüfen, die Anbieter aus Drittstaaten zumindest identifizieren können oder den Geschädigten deren Adressen aushändigen können.

Selbstbehalt und Haftungshöchstgrenzen

Ferner sieht der Kommissionsvorschlag vor, dass der Selbstbehalt von 500 Euro und Haftungshöchstgrenzen von nicht weniger als 70 Millionen Euro¹² ersatzlos entfallen sollen. Die Idee hinter dem Selbstbehalt war, dass zu häufige Gerichtsprozesse vermieden werden sollen.¹³ Mit Blick auf den Selbstbehalt kann festgehalten werden, dass es für Geschädigte mit einem Schaden, der 500 Euro nicht übersteigt, unmöglich ist, Ansprüche geltend zu machen und dass es sich zudem bei einem geringen Schaden für Geschädigte oftmals nicht lohnt, Schadensersatzzahlungen geltend zu machen und ggf. rechtliche Schritte einzuleiten.¹⁴ Insofern ermöglicht der Wegfall nun die Geltendmachung von verhältnismäßig niedrigen Ansprüchen. Dies stärkt Geschädigte und ist als angemessen zu beurteilen.

Der Wegfall der Selbstbehalte kann zu einer höheren Anzahl von Klagen führen. Auch bei geringeren Beträgen besteht die Möglichkeit zu Sammelklagen gegen Hersteller fehlerhafter Produkte. Die Bündelung von Klagen ist aus verfahrensökonomischer Sicht effizient und stärkt die Position des Einzelnen. Des Weiteren erhöht diese Möglichkeit den Anreiz, dass Hersteller die Sicherheit ihrer Produkte erhöhen. Von permanenten Klagewellen ist nicht auszugehen. Denn es müssen weiterhin auch die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sein, um Schadensersatzansprüche nach der Produkthaftung geltend machen zu können. Sodann führt ein effektives Produkthaftungsregime, zusammen mit anderen Rechtsvorschriften¹⁵, insgesamt zu sichereren Produkten, sodass die Notwendigkeit für Klagen allgemein wohl abnehmen dürfte.

Der Wegfall der Haftungshöchstgrenze betrifft nur wenige Mitgliedstaaten, einer davon ist allerdings Deutschland. Die Kommission strebt hier eine EU-weite Harmonisierung an. Der Wegfall der Haftungshöchstgrenze trägt insgesamt auch zur sinnvollen Harmonisierung im Hinblick auf die Rechte der

¹⁰ Howells, G. / Twigg-Flesner, C. / Willett, C. (2017), Product Liability and Digital Products, in: Synodinou, T.-E. / Jougleux, P. / Markou, C. / Prastitou, T. (Hrsg.), EU Internet Law, S. 192.

¹¹ Busch, C. (2021), Rethinking Product Liability Rules for Online Marketplaces: A Comparative Analysis, Research Paper Series No. 21-01, S. 5.

¹² Im deutschen Recht nach § 10 (1) Produkthaftungsgesetz gilt eine Haftungshöchstgrenze von 85 Millionen Euro für Personenschäden.

¹³ Europäische Kommission (2022c), Impact Assessment Report, S. 22.

¹⁴ Bspw. bei einem Schaden von 550 Euro, bei dem nur 50 Euro geltend gemacht werden können.

¹⁵ Wie die Produktsicherheitsverordnung.

Geschädigten bei und ist zudem positiv zu bewerten, da dies dazu führen kann, dass Hersteller EU-weit mehr Schadensvermeidungsmaßnahmen ergreifen.

Verjährung

Die Verlängerung der Verjährungsfrist von zehn auf 15 Jahre, wenn die Symptome einer Körperverletzung erst verzögert auftreten, ist sachgerecht. Denkbar ist dies bspw. bei Medikamenten, deren Nebenwirkungen möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten oder mit diesen in Verbindung gebracht werden können. Obgleich eine solch lange verzögerte Wirkung eher selten ist, kann das Medikament Sodium Valproate (Depakine) als Beispiel genannt werden, das Schwangeren bis 1971 verschrieben wurde. Es zeigte sich, dass dessen Einnahme mit Nebenwirkungen – auch für die Kinder – einhergehen kann, die aber häufig erst nach mehr als zehn Jahren erkennbar sind.¹⁶ Neben Arzneimitteln ist eine verzögerte Wahrnehmung auch bei Chemikalien, Lebensmitteln oder Baumaterialien wie Asbest möglich. Mehr als ein Viertel aller Produkthaftungsfälle betrifft Arzneimittel, Chemikalien und Lebensmittel.¹⁷ Insofern ist es angemessen, die Verjährungsfrist in solchen Fällen um fünf Jahre auszudehnen, um einen effektiven Schutz zu gewährleisten.

Die Verjährung bei anderen Produkten beträgt weiterhin zehn Jahre. Da dies nun auch auf Software angewandt werden soll, bedeutet dies vor allem für den Smartphone-Markt Folgendes: Hersteller von Smartphones sind zwar nicht verpflichtet, Updates und Upgrades für zehn Jahre zur Verfügung zu stellen. Jedoch würde dies ihnen ermöglichen, sich von der Haftung zu befreien. Diese Möglichkeit entfaltet Anreize, Updates und Upgrades tatsächlich für zehn Jahre bereitzustellen. Denn derzeit zeigt sich, dass die Hersteller der zwei dominanten Betriebssysteme iOS (Apple) und Android Updates und Upgrades für eine wesentlich kürzere Zeit zur Verfügung stellen. Hersteller, die auf das Betriebssystem Android setzen, stellen im Durchschnitt zwei bis drei, maximal jedoch vier Android-Versionen zur Verfügung. Im Hinblick auf Sicherheitsupdates sind es im Durchschnitt drei bis vier Jahre, maximal jedoch fünf Jahre.¹⁸ Bei Apple sind wiederum, je nach Modell, Softwareupdates in einem Zeitraum von vier bis sechs Jahren geläufig. Über einen längeren Zeitraum können sonst auch Sicherheitsupdates bereitgestellt werden.¹⁹ Die Kommission dürfte beabsichtigen, dass Smartphones damit im Sinne der Kreislaufwirtschaft länger genutzt werden können, was vor allem mit Blick auf die dafür eingesetzten Rohstoffe wie seltene Erden grundsätzlich sinnvoll ist. Insgesamt gilt es jedoch zu beachten, dass die durchschnittliche Nutzungsdauer von Produkten, die Software verwenden, recht unterschiedlich ist. Auch deshalb sollte der Zeitraum für die verpflichtende Bereitstellung von Updates und Upgrades in Einklang mit anderen Rechtsvorschriften, wie dem Cyberresilienzgesetz und dem Ökodesign-Recht, ausgestaltet sein. Dies wird durch den Kommissionsvorschlag nicht gewährleistet und muss angepasst werden, denn einheitliche Vorschriften erleichtern die Handhabung für die betroffenen Unternehmen und verbessern auch die Informationslage für Verbraucher.²⁰

Beweislasterleichterungen

Auf Grundlage ihres Impact Assessments kommt die Kommission zur Auffassung, dass Produkte zunehmend komplexer werden und hierdurch die Informationsasymmetrien²¹ zwischen Herstellern und natürlichen Personen größer werden.²² Der Kommissionsvorschlag sieht wesentliche Beweislasterleichterungen für den Geschädigten vor, z.B. in manchen Fällen in Form der Beweislastumkehr. Dazu sinkt die Beweislast des Klägers, da er nur nachweisen muss, dass das Produkt zum Schaden beigetragen hat und dass das Produkt „wahrscheinlich“ fehlerhaft war und/oder dass das fehlerhafte Produkt den Schaden wahrscheinlich verursacht hat. Aufgrund zunehmend komplexerer Produkte und da nicht erwartet werden kann, dass der durchschnittliche Geschädigte v.a. deren technische Funktionsweisen bis ins Detail kennt oder versteht (Informationsasymmetrien), sind die vorgesehenen Vorschriften im Kommissionsvorschlag angemessen.

Die Möglichkeit nationaler Gerichte, die Offenlegung von Beweismitteln anzuordnen, kann vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse betreffen. Im Prozess müssen jene zwar vorsichtig behandelt werden,

¹⁶ Europäische Kommission (2022c), Impact Assessment Report, S. 22.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Nextpit (2022), So lange gibt's Android-Updates bei Samsung, Xiaomi & Co.!, <https://www.nextpit.de/wie-lange-android-updates> (30.01.2023).

¹⁹ Smarando (2022), iPhone Updates – wie lange du sie bekommst und was du beachten solltest, <https://www.smarando.de/blog/wie-lange-bekommt-mein-iphone-updates/> (30.01.2023).

²⁰ Siehe zu den Zeiträumen insgesamt auch die juristische Bewertung.

²¹ Darunter versteht man, dass eine Seite über mehr bzw. bessere Informationen verfügt als die andere Seite.

²² Europäische Kommission (2022c), Impact Assessment Report, S. 19.

was jedoch in der Praxis schwierig werden könnte. Die Kommission muss die Grundlagen dafür schaffen, dass Gerichte hierbei gut zwischen Verbraucherschutz einerseits und Wahrung unternehmerischer Interessen andererseits im Einzelfall abwägen können. Daher sollten Gerichte nur in gut begründeten Fällen die Offenlegung solcher Beweismittel anfordern dürfen, wenn ausgewählte Beweismittel unabdingbar sind, um einen spezifischen Fall zu klären. Sollten Hersteller verpflichtet sein, Geschäftsgeheimnisse offenzulegen, könnten sie unter ökonomischen Gesichtspunkten abwägen, was für sie im Einzelfall besser ist: die (teilweise) Herausgabe von Geschäftsgeheimnissen oder das Leisten von Schadensersatzzahlungen.

Auswirkungen auf Produktpreise, Versicherungsprämien und Produktsicherheit

Der Kommissionsvorschlag stärkt die Position des Einzelnen bei der Geltendmachung und Durchsetzung seiner Ansprüche. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die Produktpreise, welche aufgrund der erhöhten Kosten der Haftungsträger – zumindest teilweise – steigen dürften. Dies dürfte vor allem Produkte betreffen, die von der derzeit gültigen Produkthaftungsrichtlinie nicht erfasst wurden. Hersteller werden höhere Versicherungsprämien zahlen müssen, die sie wiederum auf die Produktpreise umlegen werden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass Produkte in Folge des Kommissionsvorschlags vom Binnenmarkt verschwinden. Insgesamt dürften die überarbeiteten Rechtsvorschriften zu mehr Produktsicherheit beitragen.

2 Juristische Bewertung

2.1 Kompetenz und Subsidiarität

Kompetenz und Subsidiarität sind unproblematisch. Der Kommissionsvorschlag wird zu Recht auf Art. 114 AEUV (Binnenmarktharmonisierungskompetenz) gestützt. Nachdem mit der bisherigen Produkthaftungsrichtlinie bereits europarechtliche Vorgaben bestehen, können diese Vorgaben nur durch ein Tätigwerden des EU-Gesetzgebers geändert werden.²³

2.2 Verhältnismäßigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten

Offenlegungspflicht: Bestehende Regelungen

Die vorgeschlagenen Vorschriften zur Offenlegung von Beweismitteln und zur Beweislastverteilung greifen tief in das nationale Zivilprozessrecht ein. So hat die Offenlegungspflicht im Kommissionsvorschlag Ähnlichkeiten mit der sog. Disclosure, die es herkömmlicherweise in Common Law-Rechtsordnungen wie der englischen gibt.²⁴ Sie ist jedoch kein Novum, da – zusätzlich zur Offenlegungspflicht in Art. 3 des Kommissionsvorschlags für eine Richtlinie über KI-Haftung [[COM\(2022\) 496](#)] – ähnliche Offenlegungspflichten im EU-Recht und den dazugehörigen nationalen Umsetzungsvorschriften bereits bestehen, nämlich in der Verbandsklagerichtlinie [[RL \(EU\) 2020/1828](#); siehe [cepAnalyse Nr. 28/2018](#)]²⁵, der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums [sog. Enforcement-Richtlinie ([RL 2004/48/EG](#))]²⁶ und insbesondere der Kartellschadensersatzrichtlinie [[RL 2014/104/EU](#); siehe [cepAnalyse Nr. 45/2013](#)]. Art. 5 der Kartellschadensersatzrichtlinie zufolge können Gerichte Beklagte und auch Dritte verpflichten, relevante Beweismittel offenzulegen, die sich in ihrer Verfügungsgewalt befinden. Voraussetzung ist, dass der Kläger diese Offenlegung mit substantiierter Begründung beantragt und diese Begründung Tatsachen und Beweismittel enthält, die die Plausibilität des Schadensersatzanspruches hinreichend stützen.

Im Folgenden wird die Umsetzung der Offenlegungspflicht der Kartellschadensrichtlinie in Österreich und Deutschland kurz erläutert, um so die Vorschriften im vorliegenden Kommissionsvorschlag bewerten zu können.

²³ Tietje, C. in: Grabitz, E. / Hilf, M. / Nettesheim, M. (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 59. EL 2016, Art. 114 AEUV, Rn. 68.

²⁴ Siehe z.B. Stempfle, C. (2022), Entwurf für eine neue Produkthaftungsrichtlinie in der EU, <https://www.psp.eu/de/entwurf-produkthaftungsrichtlinie-eu> (14.12.2022); Kapoor, A. / Klindt, T. (2022), Verschärfung der Produkthaftung in Europa, <https://www.noerr.com/de/newsroom/news/verschärfung-der-produkthaftung-in-europa> (14.12.2022).

²⁵ Art. 18 der Verbandsklagerichtlinie zufolge kann ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde auf Antrag einer sog. qualifizierten Stelle anordnen, dass der Beklagte oder Dritte Beweismittel, die sich in ihrer Verfügungsgewalt befinden, offenlegen müssen. Voraussetzung ist, dass die qualifizierte Stelle alle unter zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel vorgelegt hat, die zur Stützung einer Verbandsklage ausreichen, und darauf hingewiesen hat, dass zusätzliche Beweismittel der Verfügung des Beklagten oder eines Dritten unterliegen. Umgekehrt kann auch der Beklagte die Offenlegung von Beweismitteln durch die qualifizierte Einrichtung oder Dritte beantragen.

²⁶ Art. 8 der Enforcement-Richtlinie sieht vor, dass Gerichte unter bestimmten Umständen vom Beklagten oder anderen Personen Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die geistiges Eigentum verletzen, verlangen können.

Deutschland hat Art. 5 der Kartellschadensersatzrichtlinie in § 33g GWB²⁷ umgesetzt,²⁸ indem ein eigenständiger materiellrechtlicher Anspruch auf Offenlegung von Beweismitteln geschaffen wurde. Dieser kann also unabhängig von einer Schadensersatzklage erhoben und durchgesetzt werden. Österreich dagegen hat in § 37j KartG²⁹ den Weg gewählt, einen Anspruch auf Offenlegung allein als Teil eines Schadensersatzverfahrens und nicht außerhalb davon zu gewähren. Mit der Kartellschadensersatzrichtlinie vereinbar ist beides. Sie verlangt den Offenlegungsanspruch als Teil des Schadensersatzverfahrens wie in Österreich umgesetzt, aber verbietet nicht, wie Deutschland darüber hinaus zu gehen.³⁰ Im Gegenteil: Art. 5 Abs. 8 Kartellschadensersatzrichtlinie statuiert explizit, dass Vorschriften, die zu einer umfassenderen Offenlegung von Beweismitteln führen würden, zulässig sind.

Offenlegungspflicht im Kommissionsvorschlag für eine neue Produkthaftungsrichtlinie

Der Kommissionsvorschlag lässt diese Freiheit nicht. Denn seine Offenlegungspflicht bezieht sich auf den Fall, dass es bereits einen Kläger gibt, also eine Person, die Ersatz des durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Schaden verlangt. Ein Schadensersatzverfahren ist also bereits vor Gericht.

Zwar bezieht sich auch die Offenlegungspflicht der Kartellschadensersatzrichtlinie auf „Verfahren über Schadensersatzklagen“. Anders als die Kartellschadensersatzrichtlinie enthält der Kommissionsvorschlag aber in Art. 3 eine Klausel, die es Mitgliedstaaten verbietet, in ihrer Umsetzung von den Vorgaben der Richtlinie abzuweichen, auch wenn es – wie im Fall des § 33g GWB – zu Gunsten der Geschädigten ist („Vollharmonisierung“).

Dass den Mitgliedstaaten kein Spielraum für abweichende nationale Produkthaftungsvorschriften bleibt, ist nicht neu. Bereits die bisherige Produkthaftungsrichtlinie stellt eine Vollharmonisierung dar und erlaubt – insoweit nicht in der Richtlinie selbst anders vorgesehen – keine Abweichungen.³¹ Sie enthält aber keine verfahrensrechtlichen Vorgaben wie jene der Offenlegungspflicht. Durch die Kombination aus Vollharmonisierung und verfahrensrechtlichen Vorgaben wie der Offenlegungspflicht ist die vorgeschlagene Produkthaftungsrichtlinie unverhältnismäßig; sie greift zu stark in die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten ein.

Vielmehr sollte die Richtlinie den Mitgliedstaaten Freiheit belassen, wie sie die Offenlegungspflicht am besten in ihr nationales Verfahrensrechtssystem integrieren. Dass die unterschiedliche Umsetzung der Offenlegungspflicht der Kartellschadensersatzrichtlinie Probleme mit sich brächte, die eine einheitliche Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie gebieten, ist nämlich nicht ersichtlich. Diese Freiheit der Mitgliedstaaten muss im Gesetzgebungsverfahren sichergestellt werden.

2.3 Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht

Mangelnde Genauigkeit

Dem Kommissionsvorschlag mangelt es an verschiedenen Stellen an Genauigkeit. So ist für die Anwendung der Offenlegungspflicht erforderlich, dass die vom Kläger vorgelegten Tatsachen und Beweismittel die Plausibilität seines Anspruchs ausreichend stützen. Der Kommissionsvorschlag gibt jedoch keine Anhaltspunkte, wie der Begriff der Plausibilität auszulegen ist. In der deutschen Umsetzung der Offenlegungspflicht der Kartellschadensersatzrichtlinie verlangt § 33g GWB, dass der Anspruchsteller glaubhaft macht, einen Schadensersatzanspruch zu haben. Dieser Begriff ist gut handhabbar, weil er bereits bekannt und etabliert ist. Ob er auch den Ansprüchen der künftigen Produkthaftungsrichtlinie genügt, geht aus dem Kommissionsvorschlag jedoch nicht hervor. Wenn der Begriff „Plausibilität“ erhalten bleibt, muss die finale Richtlinie klarer machen, was darunter zu verstehen ist.

Ähnlichen Problemen begegnet man in den Beweislastvorschriften. Der Kommissionsvorschlag gibt keine Anhaltspunkte, wann technische oder wissenschaftliche Komplexität den Nachweis von Fehlerhaftigkeit und/oder Kausalität „übermäßig schwierig“ macht. Ebenso bleibt unklar, nach welchem Maßstab zu beurteilen ist, ob der Kläger die Wahrscheinlichkeit der Fehlerhaftigkeit und/oder Kausalität nachgewiesen hat. Angesichts

²⁷ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

²⁸ Zur Umsetzung Preuß, N. (2017), Kapitel 10. Kartellschadensersatz: Beweismittel, in: Kersting, C. / Podszun, R. (Hrsg.), Die 9. GWB-Novelle, S. 245-290; Podszun, R. / Kreifels, S., Kommt der Ausforschungsanspruch? – Anmerkungen zum geplanten § 33g GWB, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht 2017, S. 67-72; Klöppner, C. / Preuß, A., Informationsasymmetrie zu Lasten der Kartellanten – Auskunfts- und Herausgabeansprüche nach § 33g Abs. 2 GWB bei Sammelklagen, Neue Zeitschrift für Kartellrecht 2022, S. 494-499.

²⁹ Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen.

³⁰ Zu den unterschiedlichen Umsetzungen und ihrer Vereinbarkeit mit der Richtlinie Podszun/Kreifels, GWR 2017, S. 67-72 (S. 69 ff).

³¹ Welsch, R. (2007), Bürgerliches Recht II, 13. Aufl., S. 379; EuGH, Rs. C-127/04 (O'Byrne), [ECLI:EU:C:2006:93](https://eur-lex.europa.eu/eli/ceci/2006/93), Ziffer 35.

der unterschiedlichen Terminologie ist mit Wahrscheinlichkeit offenbar etwas Anderes gemeint als mit Plausibilität. Wo genau der Unterschied liegt, bleibt aber im Dunkeln.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sowohl bei der Offenlegungspflicht als auch bei den Beweislastvorschriften wesentliche Kernbegriffe nicht näher bestimmt werden. Zwar ist ein gewisses Abstraktionsniveau notwendig, da der Gesetzgeber nicht jeden denkbaren (Einzel-)Fall regeln kann. Darüber hinaus kann die nationale Umsetzung dann auch präziser sein als die Richtlinie. Dennoch ist bereits der europäische Gesetzgeber angehalten, Anhaltspunkte zur Interpretation der Begriffe zu geben, z.B. durch Beispiele in den Erwägungsgründen. Diese sollten noch aufgenommen werden.

Waffengleichheit zwischen den Beteiligten

Im Sinne der prozessualen Waffengleichheit, die Teil des Rechts auf ein faires Verfahren gem. Art. 47 Abs. 2 GRC ist,³² sollte die finale Richtlinie auch vorsehen, dass ein Gericht auf Antrag des Beklagten dem Kläger die Offenlegung von Beweismitteln auftragen kann. So ist die Offenlegungspflicht auch in der Kartellschadensersatzrichtlinie geregelt.³³ Indem der Kommissionsvorschlag nur ein Antragsrecht des Klägers vorsieht, gibt er diesem entgegen dem Gebot der Waffengleichheit mehr prozessuale Möglichkeiten als dem Beklagten. Dies ist noch anzupassen.

Softwareupdates: Kommissionsvorschlag vergrößert die Unklarheit

Bisher gilt im Produkthaftungsrecht das sog. Werktorprinzip. Hersteller haben nicht für Fehler einzustehen, die erst nach Inverkehrbringen des Produkts entstanden sind. Hiervon weicht der Kommissionsvorschlag für Software ab. Denn er sieht vor, dass Hersteller auch für nachträglich entstandene Fehler einstehen müssen, wenn sie auf die Software – einschließlich Updates und Upgrades – zurückzuführen sind oder durch fehlende Sicherheitsupdates entstanden sind.

Dies verpflichtet Hersteller zwar nicht, Updates bereitzustellen, setzt aber durch die Beschränkung der Haftungsbefreiung einen Anreiz dazu. Dieser Anreiz ist prinzipiell zu begrüßen. In zeitlicher Hinsicht ist dies jedoch nicht explizit begrenzt, sondern nur implizit durch die Verjährungsfrist von zehn Jahren ab Inverkehrbringen, was für manche Software ein sehr langer Zeitraum ist.

Zum Vergleich: Der Vorschlag zum Cyberresilienzgesetz [[COM\(2022\) 454](#); [cepAnalyse Nr. 1/2023](#)] sieht eine Updatepflicht nur für maximal fünf Jahre ab Inverkehrbringen des Produkts vor [siehe dort, Art. 10 (6)]. Wiederum ein anderer Zeitraum findet sich im Entwurf der Ökodesign-Vorgaben für Smartphones, Tablets und Mobiltelefone.³⁴ Die Ökodesign-Vorgaben sehen vor, dass Updates für das Betriebssystem mindestens fünf Jahre ab dem Vom-Markt-Nehmen des Geräts bereitgestellt werden müssen. Diese Zeiträume sollten vereinheitlicht werden. Ein einheitlicher Update-Zeitraum in Cyberresilienzgesetz, Ökodesign-Recht und Produkthaftungsrichtlinie wäre nicht nur kohärenter, sondern würde Unternehmen auch die Anwendung erleichtern. Dabei ist darauf zu achten, dass der Update-Zeitraum nicht zu lange gefasst wird, da Anreize zu Software-Updates auf der Basis veralteter Hardware innovationshemmend wirken können.

Haftungsträger: Wirklich Neues nur mit Blick auf Bevollmächtigte, Fulfilment-Dienstleister und Online-Plattformen

Der Kommissionsvorschlag führt einige Kategorien von Haftungsträgern ein, die in der bisherigen Produkthaftungsrichtlinie nicht genannt sind. In der Sache ergibt sich jedoch keine große Änderung. Dass jemand, der eine wesentliche – namentlich sicherheitsrelevante – Veränderung des Produkts vornimmt, dadurch zum Hersteller wird, ist bereits jetzt anerkannt,³⁵ wenn auch nicht ausdrücklich in der Produkthaftungsrichtlinie

³² Blanke, H.-J. (2022), in: Calliess, C. / Ruffert, M. (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl., Art. 47 GRC, Rn. 16; Jarass, H. (2021), Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl., Art. 47, Rn. 49; Eser, A. / Kubiciel, M. (2019), in: Meyer, J. / Hölscheidt, S. (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 5. Aufl., Art. 47, Rn. 37.

³³ Ebenso in der Verbandsklagerichtlinie.

³⁴ Siehe BMUV/BMWK (2022), Smartphones und Tablets sind zukünftig leichter reparierbar, [Pressemitteilung Nr. 161/22](#), Konsum und Produkte, 18.11.2022 sowie <https://ecostandard.org/wp-content/uploads/2022/11/FINAL-ED-regulation-for-mobile-phones-and-tablets.pdf>.

³⁵ Siehe Wagner, G. (2020), in: Säcker, F. J. / Rixecker, R. / Oetker, H. / Limperg, B. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl., § 4 ProdHaftG, Rn. 12; Ehring, P. (2022), in: Ehring, P. / Taeger, J. (Hrsg.), Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht, § 4 ProdHaftG, Rn. 8; Pehm, J. (2017), Austria, in: Karner, C. / Steininger, B. (Hrsg.), European Tort Law Yearbook 2017, S. 1-20 (16); Foerster, C., in: Hau, W. / Poseck, R. (Hrsg.), BeckOK BGB, Stand 01.11.2022, § 4 ProdHaftG, Rn. 7.

festgeschrieben. Ebenso ist es zumindest eine verbreitete Auffassung, dass der Hersteller einer fehlerhaften Komponente für den gesamten Schaden haftbar ist, den das Produkt verursacht hat.³⁶ Die Haftung des Importeurs findet sich bereits ausdrücklich in der bisherigen Produkthaftungsrichtlinie [Art. 3 (2)], jene des Quasi-Herstellers [Art. 3 (1)] sowie des Händlers unter der Bezeichnung als Lieferant [Art. 3 (3)] ebenso.

Tatsächlich neu ist die Haftung des Bevollmächtigten, des sog. Fulfilment-Dienstleisters und des Anbieters einer Online-Plattform. Die Idee dahinter ist, dass es stets einen greifbaren Haftungsträger gibt, auch dann, wenn Unternehmen aus Drittstaaten heraus ihre Produkte in der EU vertreiben.

Dabei entsprechen in fast allen Punkten die Haftung des Fulfilment-Dienstleisters jener des Importeurs und die Haftung des Anbieters einer Online-Plattform jener des Händlers. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass der Fulfilment-Dienstleister nur dann haftet, wenn es keinen in der EU niedergelassenen Importeur gibt und der Anbieter einer Online-Plattform nur dann, wenn der Anbieter nicht gleichzeitig Hersteller, Importeur oder Händler ist.³⁷ Unter den vorgesehenen Haftungsvoraussetzungen legt der Kommissionsvorschlag dem Anbieter einer Online-Plattform kaum eine zusätzliche Bürde auf. Denn um der Haftung zu entgehen, muss er nur benennen, wer das Produkt geliefert hat. Dies wiederum ist kaum eine zusätzliche Belastung, denn eine Pflicht für Online-Marktplätze, zu wissen, welche Händler auf der Plattform tätig sind und welche Produkte sie anbieten, enthält bereits die Allgemeine Produktsicherheitsverordnung sowie – für bestimmte Plattformanbieter – das Gesetz über digitale Dienste [VO (EU) 2022/2065; siehe [cepAnalysen Nr. 22/2021, Nr. 23/2021 und Nr. 24/2021](#)].

D. Fazit

Die Produkthaftungsrichtlinie ist seit knapp vierzig Jahren etabliert und anerkannt. Deren Anpassung an die Digitalisierung und die Kreislaufwirtschaft ist sachgerecht, da sich im Zeitablauf die Art und Weise, wie Produkte hergestellt, vertrieben und betrieben werden, signifikant gewandelt hat.

Gerade mit Blick auf Software stärkt der Kommissionsvorschlag die Rechtssicherheit, da diese nun EU-weit als Produkt gelten soll. Jedoch sind sowohl mit Blick auf die Vorschriften zur Offenlegungspflicht als auch jene zur Beweislast Kernbegriffe nicht hinreichend präzise. Dies führt wiederum zu Rechtsunsicherheit. Der Kommissionsvorschlag vergrößert darüber hinaus die Unklarheiten mit Blick auf den Zeitraum, in dem Hersteller Updates bereitstellen müssen.

Dass durch die Anpassung der Rechtsvorschriften zu den haftenden Akteuren für den Geschädigten stets mindestens ein Haftungsträger greifbar sein soll, ist sachgerecht. Denn etwaige Ansprüche müssen auch durchsetzbar sein – vor allem bei Produkten aus Drittstaaten. Die dahingehend vorgesehenen Vorschriften im Kommissionsvorschlag bringen in der Sache zwar keine große Änderung zur aktuellen Rechtslage mit sich. Sie können jedoch dazu beitragen, dass auf dem Binnenmarkt insgesamt sicherere Produkte zur Verfügung gestellt werden. Die vereinfachte Durchsetzung von Ansprüchen wird jedoch von den Herstellern – v.a. aufgrund höherer Versicherungsprämien – bepreist werden müssen. In der Konsequenz ist mit (teilweise) höheren Produktpreisen zu rechnen.

Zudem greift der Kommissionsvorschlag zu stark in die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten ein, weil er ihnen nicht die Freiheit lässt, zu entscheiden, in welcher Form sie die Offenlegungspflicht in ihr nationales Recht umsetzen wollen. Zu kritisieren ist auch, dass, entgegen dem Gebot der prozessualen Waffengleichheit, nur der Kläger die Offenlegung von Beweismitteln beantragen kann, nicht aber der Beklagte.

³⁶ Siehe Schmidt-Salzer, J. (1986), Kommentar EG-Richtlinie Produkthaftung, Art. 3, Rn. 94 ff; Katzenmeier, C. / Voigt, T. (2020), ProdHaftG Kommentar, 7. Aufl., § 4, Rn. 21; Graf von Westphalen, F. (2020), in: Foerste, U. / Graf von Westphalen, F. (Hrsg.), Produkthaftungshandbuch, § 49 Endhersteller – Teilehersteller – Importeur – Quasi-Hersteller – Lieferant, Rn. 29 sowie für die nationalen Umsetzungsgesetze Oechsler, J. (2021), in: Hager, J. (2021), J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 826-829; ProdHaftG, § 4 ProdHaftG, Rn. 16; Welsch, R. / Rabl, C. (2004), Produkthaftungsgesetz Kommentar, § 3, Rn. 18; Ehring, P. (2022), in: Ehring, P. / Taeger, J. (Hrsg.), Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht, § 4 ProdHaftG, Rn. 15; Lenz, T. (2014) in Lenz, T. (Hrsg.), Produkthaftung, § 3 Zivilrechtliche Haftung: Produzentenhaftung – Produkthaftung, Rn. 337.

³⁷ Darüber hinaus sei angemerkt, dass als Bedingung für die Haftung des Fulfilment-Dienstleisters u.a. genannt ist, dass weder Importeur noch Bevollmächtigter in der EU niedergelassen sind. Sowohl Importeur als auch Bevollmächtigter sind aber nach der Definition des Kommissionsvorschlags in der EU niedergelassene Personen. Kohärent wäre es, allein darauf abzustellen, ob es einen Importeur oder Bevollmächtigten gibt, da dies die Niederlassung in der EU inkludiert.